

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4315
Urteil Nr. 136/2008 vom 21. Oktober 2008

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 118 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. Oktober 2007 in Sachen Paul Beirens gegen die « NGBE-Holdinggesellschaft » AG und die Kasse für Gesundheitspflege der NGBE, dessen Ausfertigung am 19. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 118 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, in Verbindung mit Artikel 4 Kapitel X des Personalstatuts der NGBE-Holdinggesellschaft,

a) in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung vorgesehenen Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern er es erlaubt vorzuschreiben, dass die in Artikel 3 des Personalstatuts aufgeführten Begünstigten - insbesondere die pensionierten Personalmitglieder – sich der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft und demzufolge der Kasse für soziale Solidarität der NGBE-Holdinggesellschaft anschließen müssen,

b) während die Wahl des Versicherungsträgers von den anderen in Artikel 32 Absatz 1 Nrn. 1 bis 16, 19 und 22 des koordinierten KIV-Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Begünstigten frei ausgeübt wird? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Artikel 118 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen », durch Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 18. Oktober 2004 « zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Reorganisation der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen », bestätigt durch Artikel 313 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, durch Artikel 122 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit » und durch Artikel 22 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige », lautet:

« Begünstigte müssen einer Krankenkasse angeschlossen sein oder bei der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung oder bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft eingeschrieben sein.

Vorbehaltlich der Abweichung, die durch die im Statut des Personals der NGBE-Holdinggesellschaft festgelegten Regeln in Bezug auf die Einschreibung bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft vorgesehen ist, ist die Wahl des Versicherungsträgers für die in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 bis 16, 19 und 21 und 22 erwähnten Begünstigten frei. Die Wahl der in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 bis 16, 19 und 21 erwähnten Begünstigten bestimmt die Wahl der Personen zu ihren Lasten.

Der König legt fest, wie man sich einer Krankenkasse anschließt oder bei der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung oder bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft einschreibt ».

In Ausführung dieser Bestimmung sieht Artikel 252 Absätze 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung », ersetzt durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1997, Folgendes vor:

« Begünstigte der Sozialwerke der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die keine andere Eigenschaft geltend machen können, werden von Rechts wegen bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft eingeschrieben.

Begünstigte, die jedoch noch eine andere Eigenschaft haben, wählen, bei welchem Versicherungsträger sie eingeschrieben werden wollen beziehungsweise welchem Versicherungsträger sie sich anschließen wollen ».

B.1.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 118 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes, in Verbindung mit Artikel 4 von Kapitel X des Statuts des Personals der NGBE-Holdinggesellschaft, in der zum Zeitpunkt des vor dieses Rechtsprechungsorgan gebrachten Sachverhalts anwendbaren Fassung, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern diese Bestimmung « es erlaubt vorzuschreiben, dass die in Artikel 3 des Personalstatuts aufgeführten Begünstigten [...] sich der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft und demzufolge der Kasse für soziale Solidarität der NGBE-Holdinggesellschaft anschließen müssen ».

B.1.3. Aus der fraglichen Bestimmung in der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan ergibt sich, dass die Begünstigten der Sozialwerke der NGBE-

Holdingsgesellschaft, die keine andere Eigenschaft geltend machen können, der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdingsgesellschaft angeschlossen sein müssen. Diese Bestimmung sieht weder vor noch impliziert, dass die Begünstigten der Kasse für soziale Solidarität der NGBE-Holdingsgesellschaft oder dem Fonds der Sozialwerke, zu dem diese Kasse gehört, angeschlossen sein müssen. Die Eigenschaft als Begünstigte der Sozialwerke der NGBE-Holdingsgesellschaft ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass man der Kasse für Gesundheitspflege dieser Holdingsgesellschaft angeschlossen ist, sondern daraus, dass man zu einer der Kategorien gehört, die in Artikel 3 von Kapitel X des Statuts des Personals der NGBE angeführt sind, so wie es zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Sachverhalts anwendbar war, und aus dem Umstand, dass man Beiträge gezahlt hat.

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Der Hof wird gefragt, ob der Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Begünstigten, die Anspruch auf die im koordinierten Gesetz vom 14. Juli 1994 festgelegten Leistungen erheben könnten, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei: einerseits die Begünstigten, die der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdingsgesellschaft angeschlossen sein müssten, und andererseits die übrigen Begünstigten im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Nrn. 1 bis 16, 19, 21 und 22 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994, die ihren Versicherungsträger frei wählen könnten.

B.2.2. Nach Darlegung der NGBE-Holdingsgesellschaft und der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdingsgesellschaft bestehe der Behandlungsunterschied nicht, da die Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdingsgesellschaft, die nur im System der Pflichtversicherung auftrete, derselben Gesetzgebung unterliege wie die anderen Versicherungsträger.

B.2.3. Da die fragliche Bestimmung die erste Kategorie von Begünstigten verpflichtet, sich der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdingsgesellschaft anzuschließen, während die Begünstigten der zweiten Kategorie ihren Versicherungsträger frei wählen können, führt sie einen Behandlungsunterschied ein, dessen Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Hof prüfen muss.

B.3.1. Die « Sozialwerke » der NGBE-Holdinggesellschaft sind nach ihrer Beschaffenheit in drei Sektoren eingeteilt: Gesundheitspflege, Entschädigungen und soziale Solidarität (Artikel 1 von Kapitel X des Statuts des Personals der NGBE-Holdinggesellschaft, so wie es zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Sachverhalts anwendbar war). Die Tätigkeiten im Sektor « Gesundheitspflege » werden durch die Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft ausgeübt. Die Tätigkeiten der Sektoren « Entschädigungen » und « soziale Solidarität » werden durch den Fonds der Sozialwerke der NGBE-Holdinggesellschaft ausgeübt, der aus zwei autonomen Kassen besteht: die Kasse für Entschädigungen, die die Tätigkeiten des Sektors « Entschädigungen » ausübt, und die Kasse für soziale Solidarität, die die Tätigkeiten des Sektors « soziale Solidarität » ausübt (Artikel 2 von Kapitel X des vorerwähnten Statuts).

B.3.2. Gemäß Artikel 6 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 ist die Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft

« eine beim Ministerium der Sozialfürsorge eingesetzte öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die als Versicherungsträger für die Begünstigten der Sozialwerke der NGBE-Holdinggesellschaft auftritt ».

B.3.3. Die Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft wurde als eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit gegründet durch den durch Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » eingefügten Artikel 5*bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 « zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung » (nunmehr Artikel 6 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994). Der vorerwähnte Artikel 42 gehört zu einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, die bezwecken, die Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung auf die Begünstigten der Sozialwerke der NGBE auszudehnen. Diese Bestimmungen wurden wie folgt gerechtfertigt:

« Derzeit gilt für das aktive oder nicht aktive statutarische Personal der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen nicht das Gesetz vom 9. August 1963; es genießt nämlich eine spezifische Regelung zur Deckung der Gesundheitspflege. Die Beteiligung an den Kosten dieser Leistungen wird den Betroffenen über die ‘ Kasse für Gesundheitspflege ’ gewährt, die Bestandteil des Fonds der Sozialwerke der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ist.

Dieser Abschnitt dient dazu, die Pflichtversicherung für Gesundheitspflege auf die Begünstigten der Sozialwerke der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen auszudehnen und der vorerwähnten Kasse für Gesundheitspflege ein Statut zu verleihen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1115/1, SS. 25-26).

B.4. Artikel 44 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, der Artikel 62 des Gesetzes vom 9. August 1963 - nunmehr Artikel 118 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 - ersetzt, hat den Pflichtbeitritt zur Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft in das vorerwähnte Gesetz vom 9. August 1963 eingefügt. Diese Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Dieser Artikel enthält die Verpflichtung zum Anschluss oder zur Einschreibung der Begünstigten bei einem der Versicherungsträger, darunter die ‘ Kasse für Gesundheitspflege ’ der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen. Ferner wird in diesem Artikel für die Begünstigten der Sozialwerke der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen von dem Grundsatz abgewichen, wonach der Begünstigte seinen Versicherungsträger frei wählt. Ein statutarisches Personalmitglied der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen wird nämlich verpflichtet sein, sich der ‘ Kasse für Gesundheitspflege ’ der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen anzuschließen gemäß den Regeln, die diesbezüglich im Statut des Personals der betreffenden Nationalen Gesellschaft festgelegt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen legt der König die Regeln bezüglich der Einschreibung fest, insbesondere bei der ‘ Kasse für Gesundheitspflege ’ der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1115/1, SS. 26-27).

B.5. Zur Rechtfertigung des Pflichtanschlusses der Begünstigten der Sozialwerke der NGBE-Holdinggesellschaft bei der Kasse für Gesundheitspflege dieser Holdinggesellschaft wird angeführt, dass die Begünstigten des Fonds der Sozialwerke der NGBE-Holdinggesellschaft eine Reihe zusätzlicher Vorteile genießen würden, die nicht die Mitglieder der Krankenkassen genießen würden. Auf eine Frage bezüglich des Fortbestandes des Pflichtanschlusses bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft hat der Vizepremierminister und Haushaltsminister 2004 Folgendes erklärt:

« Diese Frage verwundert mich ein wenig, weil dieser Anschluss meist als ein ziemlich weitgehender zusätzlicher Schutz der Arbeitnehmer betrachtet wird. Sie erhalten bedeutend mehr Vorteile als im herkömmlichen System. Die NGBE investiert in der Tat einiges an zusätzlichen Beteiligungen durch diese Kasse. In der sozialen Konzertierung wurde immer auf die Aufrechterhaltung dieses Systems gedrängt. Dies ist unter anderem die Antwort auf Ihre dritte Frage. Mit dem Gesetz wird ausgeführt, was auf sozialer Ebene zwischen der Direktion und den Arbeitnehmervertretern vereinbart worden ist. Falls ein anderes Abkommen geschlossen werden sollte, könnte dies natürlich geändert werden, doch ich habe nicht die Absicht, mich dem zu widersetzen, was vereinbart und durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewünscht wurde.

Was die Pflegeversicherung betrifft, handelt es sich um einen flämischen Sachbereich. Die flämische Obrigkeit hat entschieden, dass jeder dafür zahlen muss. Man darf auch nicht vergessen, dass die NGBE den Beitrag für die Krankenversicherung zahlt. Dies ist finanziell eine interessante Tatsache. Die Pflegeversicherung wird durch ein flämisches Dekret geregelt. Die Bürger müssen einen persönlichen Beitrag leisten, und es gibt eine Beteiligung der Region. Dabei besteht eine Freiheit, denn es ist ein ganz anderes System und es gibt durch Bestimmungen geregelte persönliche Beiträge.

Die Begründung ist sozialer Art. Bei den verschiedenen kollektiven Arbeitsabkommen wurde sehr stark darauf gedrängt. Dieses System beinhaltet eine viel weiter gehende Form des Schutzes. Wenn es Beschwerden über die Dienstleistungen gibt, muss dies natürlich geprüft werden. Der Umstand, dass es sich um einen Pflichtanschluss handelt, darf nicht zu schlechteren Dienstleistungen führen.

Der Mechanismus einer einzigen Versicherungskasse für die NGBE, die sehr weitgehende Beteiligungen gewährt, wird derzeit sicherlich nicht von Seiten des Personals zur Diskussion gestellt » (*Ausführlicher Bericht*, Kammer, CRIV 51 COM 308, 23. Juni 2004, S. 6).

B.6. Der Pflichtanschluss bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft ist in der Tat Bestandteil der vorteilhaften sozialen Regelung zugunsten der Personalmitglieder und der Pensionierten der NGBE als Begünstigte des Fonds der Sozialwerke und ist ein notwendiger Bestandteil eines globalen Sozialabkommens, das auf die Einheitlichkeit des Sozialstatuts des Personals der NGBE ausgerichtet ist.

B.7. Außerdem würde die Abschaffung des Pflichtanschlusses bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft Nachteile zur Folge haben, die nicht im Verhältnis zu den Vorteilen der Personalmitglieder, die frei eine Krankenkasse wählen könnten, stehen würden.

B.8. Angesichts des Vorstehenden ist der Pflichtanschluss bei der Kasse für Gesundheitspflege der NGBE-Holdinggesellschaft, so wie er in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, vernünftig gerechtfertigt.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 118 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt